

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/01: Azofarbstoffe - Azopigmente: Verwendungsverbot nach REACH**

#### Sachverhalt/Frage:

Nach den Rechtsvorgaben von Art. 67 i.V. mit Anhang XVII Nr. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) dürfen bestimmte Azofarbstoffe in Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Berührung kommen können, nicht verwendet werden. Während in der englischen Fassung „Azocolourants“ genannt werden, die nicht nur „Azodyes“ sondern auch „Azopigments“ umfassen, wird in der deutschen Fassung nur der Begriff „Azofarbstoffe“ verwendet. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten können zu einer uneinheitlichen Bewertung führen, wie Diskussionen im Zusammenhang mit freisetzbaren Aminen aus Pigmentdrucken (z. B. mit Pigment Red 8), gezeigt haben. Die Definition für verbotene Azofarbstoffe lautet in der deutschen Fassung:

Spalte 1:

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen:

Nr. 43. Azofarbstoffe

Spalte 2: 1. Azofarbstoffe [...]

Die Definition in der englischen Fassung lautet:

Spalte 1:

Designation of the substance, of the groups of substances or of the preparation: No.

43. Azocolourants

Spalte 2: 1. Azodyes [...]

Es ist eine Klarstellung zu den Begrifflichkeiten Azofarbstoffe - Azopigmente und deren analytischer Erfassung notwendig.

#### Beschluss:

Das Verwendungsverbot nach REACH ist mit den CEN Prüfverfahren in Anlage 10 der Rechtsregelung direkt verknüpft. Bei der Analytik zum Nachweis der o. g. Azofarbstoffe werden nicht die Farbstoffe selbst, sondern deren Spaltprodukte (= aromatische Amine) nachgewiesen. Es handelt sich um eine indirekte Analytik, die keine differenzierte Aussage zur Klassifizierung als „azodyes“ oder „azopigments“ erfordert. Die Spaltungsbedingungen sind so konzipiert, dass im Falle einer Freisetzung von aromatischen Aminen diese auch unter physiologischen Bedingungen zu erwarten ist. Sofern also Azofarbstoffe unter den Bedingungen der Analysemethoden in ein oder mehrere aromatische Amine der Anlage 8 spalten (Konzentrationen >30 mg/kg), werden sie von dem Verwendungsverbot nach REACH erfasst, ungeachtet ihrer technischen Klassifizierung als Farbstoff oder Pigment.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/02: Sicherheitsbewertung von Spielzeug**

#### Sachverhalt/Frage:

Nach der Richtlinie 2009/48/EG ist seit 2011 für Spielzeug eine Analyse der chemischen Gefahren und eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren vorzunehmen. Die Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“ der EU-Kommission hat eine Leitlinie „Technische Unterlagen“ zur Umsetzung der Anforderungen durch die Spielzeughersteller veröffentlicht (Leitlinie zur Anwendung der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug: Technische Unterlagen). Die Leitlinie sieht vor, die Betrachtung auf geregelte und unerwünschte Stoffe zu beschränken und die Gefahren im Wesentlichen anhand von Grenzwerten zu beurteilen.

Wird durch die Leitlinie „Technische Unterlagen“ die Anforderung der Spielzeugrichtlinie an eine Bewertung der möglichen Expositionen hinreichend umgesetzt?

#### Beschluss:

Die Leitlinie zur Sicherheitsbewertung von Spielzeug folgt nicht dem in der Richtlinie vorgegebenen Ansatz, alle Stoffe hinsichtlich der chemischen Gefahren zu betrachten und mögliche Expositionen zu bewerten. Die Leitlinie sieht folgendes Vorgehen vor: Identifizierung der Stoffe, Charakterisierung, Bewertung. Unter Charakterisierung versteht die Leitlinie nicht die geforderte Analyse der chemischen Gefahr, sondern eine Einteilung in geregelte und nicht geregelte Stoffe. Wie die von der Spielzeugrichtlinie geforderte Analyse der chemischen Gefahren durchzuführen ist, gibt die Leitlinie nicht wieder. Daher ist sie allein nicht geeignet, eine vollumfängliche Sicherheitsbewertung zu gewährleisten. Für die Bewertung der Exposition gegenüber den in den Spielwaren vorhandenen gefährlichen Stoffen sind in jedem Fall Expositionsdaten und toxikologische Daten der Stoffe zu berücksichtigen.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/03: Spielzeug-Sicherheit: Kennzeichnungselemente am Beispiel von Luftballons aus Naturkautschuklatex**

#### Sachverhalt/Frage:

Um der Gefahr von Allergien vorzubeugen, ist nach der Empfehlung XXI des BfR bei bestimmten Bedarfsgegenständen (nach § 2 Abs. 6 Nr. 3-6 LFGB) aus Naturkautschukmaterialien der Gehalt an löslichen Proteinen auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Produkten, die aus Naturkautschuklatex hergestellt wurden, sind die Bedarfsgegenstände oder ihre Verpackung mit folgendem Hinweis zu versehen: „Das Erzeugnis ist unter Verwendung von Naturkautschuklatex hergestellt, der Allergien verursachen kann.“

Muss eine für den Kauf entscheidende Kennzeichnung wie ein Hinweis zu möglichen Allergie auslösenden Inhaltsstoffen auf der äußeren Verpackung sichtbar sein oder reicht dort der Verweis auf eine nicht sichtbare Stelle (zum Beispiel die Innenseite der geschlossenen Verpackung)? Werden die Forderungen des § 6 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) mit einer nicht unmittelbar zugänglichen Kennzeichnung erfüllt? Ist ein Sicherheitshinweis des Herstellers einem Warnhinweis gemäß 2. GPSGV (vom 07.07.2011) gleichzusetzen, wenn er in der Spielzeug-Richtlinie nicht aufgeführt, sondern eine Maßgabe der Empfehlung XXI des BfR ist?

#### Beschluss:

Ein vom Hersteller bzw. Einführer als „Sicherheitstext“ bezeichneter Hinweis zum sicheren Gebrauch ist einem Warnhinweis nach § 11 2. GPSGV gleichzusetzen. Warnhinweise sind gemäß den Vorgaben nach § 11 (3) und (4) der 2. GPSGV vollständig und von außen klar erkennbar anzubringen.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/04: Verwendung von Blattgold als Lebensmittelzutat**

#### Sachverhalt/Frage:

Über das Internet werden verschiedene Produkte mit Blattgold in Verkehr gebracht. Ist die Verwendung von Blattgold als Lebensmittelzutat in speziellen Fällen zulässig oder ist stets von einer Einstufung als Zusatzstoff auszugehen, die die Verwendung auf wenige Produkte einschränkt?

#### Beschluss:

Blattgold hat keine aromatisierende, geschmackliche oder ernährungsphysiologische Eigenschaft, der färbende Zweck steht im Vordergrund. Blattgold ist ein Zusatzstoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Die Verwendung ist somit auf Überzüge von Süßwaren, Verzierung von Pralinen und Liköre beschränkt, sowie auf Produkte, die mit diesen Lebensmitteln als Zutat hergestellt werden. Einer vermehrt zu beobachtenden rechtswidrigen Praxis sollte entgegengetreten werden.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/05: QUID-Kennzeichnung und Säuregehalt bei Wein-Branntwein-Essig**

#### Sachverhalt/Frage:

Wie muss die Mengenkennzeichnung bei Wein-Branntwein-Essigen erfolgen?

#### Beschluss:

Die EssigV und die LMKV sind nicht aufeinander abgestimmt und stellen widersprüchliche Anforderungen. § 4a EssigV enthält bereits Ausnahmen für Essig bezüglich der Kennzeichnung nach LMKV. Diese Ausnahmeregelungen sollten durch eine Angabe zur Mengenkennzeichnung i. S. des § 8 LMKV bei Essigen ergänzt werden. Bis diese Änderung erfolgt ist, wird die bestehende Praxis einer Angabe der Anteile an Weinessig und Branntweinessig toleriert.

Zurückgezogen

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/06: Rechtliche Beurteilung der Angabe „säurearm“ bei Babysäften und anderen Säften**

#### Sachverhalt/Frage:

Ist die Bewerbung „säurearm“ bei Babysäften und anderen Säften als nährwertbezogene Angabe zu verstehen und somit unzulässig?

#### Beschluss:

Die Angabe „säurearm“ bei Säften wird als Information zur Produkteigenschaft und Geschmacksrichtung eingestuft und nicht als nährwertbezogene Angabe im Sinne von VO (EG) 1924/2006 Art. 2 Abs. 2 Nr. 4.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/07: Konservierungsstoff Sorbinsäure in Weizentortillas**

#### Sachverhalt/Frage:

Ist die Verwendung des Konservierungsstoffes Sorbinsäure bzw. von Sorbaten in Weizentortillas zulässig?

#### Beschluss:

Die Verwendung des Konservierungsstoffes Sorbinsäure bzw. von Sorbaten in Weizentortillas wird gemäß Anlage 5 Teil A, Liste 2 der ZZuV als zulässig angesehen, sofern deren Fettgehalt eine Einstufung als Feine Backware zulässt und die Wasseraktivität über 0,66 liegt.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/08: Beurteilung von Hartzuckerbällen**

#### Sachverhalt/Frage:

Wie werden Hartzuckerbälle mit einem Durchmesser von größer als 44,5 mm, mit oder ohne Stiel, im Hinblick auf Art. 14 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 beurteilt?

#### Beschluss:

Der Arbeitskreis beurteilt Hartzuckerbälle ohne Stiel mit einem Durchmesser auch größer als 44,5 mm in der Regel als gesundheitsschädlich im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, da während des bestimmungsgemäßen Verzehrs eine Verkleinerung unter die kritische Größe stattfindet und damit die Gefahr der Kieferluxation und des Verschlusses der Atemwege besteht. Bei derartigen Hartzuckerbällen mit einem Stiel ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/09: Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln nach § 3 Nr. 1 LFGB durch Gewerbetreibende, die dem Verbraucher nach § 3 Nr. 4 LFGB gleichstehen**

#### Sachverhalt/Frage:

Kosmetik-oder Nagelstudio-Betreiber beziehen aus Drittländern kosmetische Mittel (z.B. auch über das Internet) und wenden diese Erzeugnisse ausschließlich in ihren Gewerberäumen an. Es erfolgt kein Weiterverkauf an den Kunden z.B. für weitere Anwendung dieser Mittel zu Hause. Gemäß Definition nach § 3 Nr. 4 LFGB steht der Gewerbetreibende, der ein Produkt selbst herstellt oder importiert und dieses nicht verkauft, sondern lediglich verwendet, dem Verbraucher gleich.

Ist die Verwendung eines kosmetischen Mittels durch einen Gewerbetreibenden als Bereitstellung auf dem Markt bzw. Inverkehrbringung anzusehen und unterliegt der Gewerbetreibende dann den Mitteilungs-, Kennzeichnungs- und Bereithaltungsverpflichtungen?

#### Beschluss:

Beziehen Gewerbetreibende kosmetische Mittel aus Drittländern ausschließlich zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte, gelten diese gemäß § 3 Nr. 4 LFGB sowie Art. 2 (1) f der VO (EG) Nr. 1223/2009 (EG-Kosmetikverordnung) zwar auch als Verbraucher, was sie aber nicht von den Pflichten eines Importeurs bezüglich Bereithaltung von Unterlagen sowie Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten entbindet. Gleiches gilt für den Import und die Verwendung von Tätowiermitteln einschließlich vergleichbarer Stoffe und Gemische i.S. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 LFGB im Hinblick auf die Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten gemäß TätowiermittelV.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/10: Mehrseitige Etiketten**

#### Sachverhalt/Frage:

Seit einiger Zeit sind mehrseitige Etiketten bei fertig verpackten Lebensmitteln (insb. Nahrungsergänzungsmitteln) in Gebrauch. Diese Etiketten bestehen aus mehreren aneinanderhaftenden Seiten, wovon nur die oberste Seite direkt sichtbar ist. Auf die inneren Seiten wird häufig mittels Worten oder Piktogrammen hingewiesen. Da die Seiten dieser Etiketten fest aneinanderhaften, muss der Verbraucher im Einzelhandel diese voneinander abziehen, um die Informationen lesen zu können.

Lebensmittelrechtlich verbindliche Kennzeichnungselemente finden sich häufig nur auf den inneren Seiten der Etiketten.

Sind derartige Etiketten vereinbar mit § 3 Abs.3 LMKV bzw. Art. 13 Abs.1 VO (EU) Nr. 1169/2011?

#### Beschluss:

Bei mehrseitigen Etiketten, bei denen aus Platzgründen die Angabe verpflichtender Kennzeichnungselemente auf den inneren Seiten fortgesetzt werden muss und kein verbaler Hinweis darauf auf der direkt sichtbaren Vorderseite zu finden ist, sind diese Angaben als verdeckt im Sinne von § 3 Abs.3 LMKV zu beurteilen.

Ersetzt durch 2019/186

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/11: Gleichsinnige Begriffe zu „maternisiert“ und „humanisiert“**

#### Sachverhalt/Frage:

§ 22a Abs. 3 Nr. 1 DiätV verbietet die Verwendung der Begriffe „maternisiert“, „humanisiert“, „adaptiert“ oder gleichsinniger Begriffe in der Kennzeichnung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung. Welche Begriffe sind als gleichsinnig zu beurteilen?

#### Beschluss:

Folgende, nicht abschließende Beispiele aus der derzeitigen Praxis werden als gleichsinnig zu „maternisiert“, „humanisiert“ und „adaptiert“ i.S. von § 22 a Abs. 3 Nr. 1 DiätV beurteilt:

- nah am Vorbild der Muttermilch
- besonders muttermilchnah
- nach dem Vorbild der Natur
- nach dem Vorbild der Muttermilch
- nach dem Vorbild der Muttermilch + allgemeine Auflistung von Eigenschaften von Muttermilch und denen des Erzeugnisses
- textliche und graphische Verquickung von Eigenschaften von Muttermilch und denen des Erzeugnisses
- Beschreibung von stofflichen Eigenschaften von Muttermilch unter der Überschrift „Produkteigenschaften“

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/12: Irreführung bei vormals als Arzneimittel (AM) zugelassenen Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) und ergänzenden bilanzierten Diäten (EbD)**

#### Sachverhalt/Frage:

Es befinden sich Präparate als NEM oder EbD in Verkehr, die vormals mit identischer oder nahezu identischer Zusammensetzung und/oder insbesondere unter identischer oder nahezu identischer Bezeichnung als AM zugelassen waren und im Zuge der Nachzulassungsverfahren ihre Verkehrsfähigkeit verloren haben. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 LFGB ist es verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung in Verkehr zu bringen, wobei eine Irreführung insbesondere dann vorliegt, wenn einem Lebensmittel der Anschein eines Arzneimittels gegeben wird. Müssen Präparate, die bereits als AM in Verkehr waren und die unter (nahezu) identischer Bezeichnung als NEM oder EbD in Verkehr gebracht werden, als irreführend i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 LFGB bewertet werden?

#### Beschluss:

Die Verwendung einer identischen oder nahezu identischen Bezeichnung für ein NEM oder eine EbD, unter der sich vormals ein AM in Verkehr befand, ist ein Indiz für eine Irreführung i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 LFGB. Die Prüfung, ob eine Irreführung vorliegt, muss im Einzelfall unter Betrachtung der Gesamtaufmachung erfolgen. Auf die Urteile des OLG Köln vom 12.10.2007, Az. 6 U 56/07 und des OVG NRW vom 12.8.2009, 13 A 2147/06 wird verwiesen.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/13: Ergänzende bilanzierte Diäten für Personen mit Kau- und Schluckbeschwerden**

#### Sachverhalt/Frage:

Können pürierte und unter Verwendung von Verdickungsmitteln ausgeformte Fertiggerichte als „ergänzende bilanzierte Diät für Personen mit Schluck- und Kaubeschwerden“ in den Verkehr gebracht werden?

#### Beschluss:

Ergänzende bilanzierte Diäten sind gemäß § 1 Abs. 4a DiätV auf besondere Weise verarbeitet oder formuliert und dienen der teilweisen Ernährung von Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme (...) gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe. Bei Kau- und Schluckbeschwerden liegt eine gestörte Fähigkeit zur Aufnahme von Lebensmitteln vor. Die genannte Zubereitungsart unterscheidet die Produkte von üblichen Lebensmitteln. Derart hergestellte Produkte erfüllen demnach die Bestimmungen einer ergänzenden bilanzierten Diät und dürfen mit dieser Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Ersetzt durch 2019/36

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/14: Eignung für den angegebenen Ernährungszweck bei diätetischen Lebensmitteln für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler**

#### Sachverhalt/Frage:

Eine Vielzahl der auf dem Markt befindlichen diätetischen Sporternährung enthält wertgebende Zutaten, die inzwischen im Rahmen der wissenschaftlichen Prüfung von gesundheitsbezogenen Werbeaussagen auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1924/2006 von der EFSA geprüft und bewertet wurden. Ist den o. g. Produkten die Eignung für den angegebenen Ernährungszweck grundsätzlich abzusprechen, wenn für die entsprechenden Zutaten in Bezug auf die für Sportler relevanten Körperfunktionen keine Ursache-Wirkungs-Beziehung nachgewiesen werden konnte?

#### Beschluss:

Lebensmittel, die als diätetische Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler, in den Verkehr gebracht werden, müssen sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Diät-VO für diesen Ernährungszweck eignen. Lebensmittel, die ausschließlich Stoffe enthalten, deren Zuzufuhr nicht zu einer hinreichend gesicherten positiven Wirkung auf die für Sportler relevanten Körperfunktionen führt, erfüllen diesen Zweck nicht und sind demzufolge keine diätetischen Lebensmittel. Wichtige Beurteilungshilfen für die Bewertung der Wirkung von Zutaten sind die Stellungnahme der GDCh [Gesellschaft deutscher Chemiker (GDCh)- Arbeitsgruppe Fragen der Ernährung: Sportlerernährung und Sportlernahrung: Eine aktuelle Bestandsaufnahme; Lebensmittelchemie 64, 50-55 (2010)] sowie Stellungnahmen der EFSA im Zusammenhang mit der Bewertung eingereicherter Health Claims. Ablehnende EFSA-Bewertungen können als Beleg für die fehlende Diäteeignung entsprechender Sportler-Produkte angesehen werden.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 99. Sitzung am 27. und 28. März 2012 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2012/15: Gesundheitsbezogene Angaben bei Nahrungsergänzungsmitteln mit Pflanzensterolen, Pflanzensterolestern und Pflanzenstanolestern**

#### Sachverhalt/Frage:

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 983/2009 und (EU) Nr. 384/2010 wurden für die oben genannten Verbindungen gesundheitsbezogene Angaben mit Bezug auf die Senkung des Cholesterinspiegels zugelassen („risk reduction claims“). In beiden Verordnungen wird unter den Verwendungsbedingungen vorgeschrieben, dass der Verbraucher darüber zu unterrichten ist, dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von mindestens 2 g (VO (EG) Nr. 983/2009) bzw. von 1,5 bis 2,4 g (VO (EU) Nr. 384/2010) Pflanzensterolen/-stanolen einstellt. Darüber hinaus kann nach dem weiteren Wortlaut der VO (EU) Nr. 384/2010 bei den Lebensmittelkategorien gelbe Streichfette, Milcherzeugnisse, Mayonnaisen und Salatsoßen auf das Ausmaß der Wirkung hingewiesen werden. Ist aus den vorgeschriebenen Verwendungsbedingungen zu schlussfolgern, dass bei Nahrungsergänzungsmitteln mit einem zulässigen Gehalt an Pflanzensterolen, Pflanzensterolestern und Pflanzenstanolestern eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der VO (EU) Nr. 384/2010 grundsätzlich zulässig ist, sofern nicht auf das Ausmaß der Wirkung Bezug genommen wird?

#### Beschluss:

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 983/2009 und (EU) Nr. 384/2010 wurden für Pflanzensterole/-sterolester und Pflanzenstanolester „risk reduction claims“ mit Bezug auf die Senkung des Cholesterinspiegels zugelassen, die unter Beachtung der VO (EG) Nr. 258/97 grundsätzlich bei allen Lebensmitteln mit einem Gehalt an Pflanzensterolen/-sterolestern und -stanolestern verwendet werden können. Darüber hinaus darf bei den in der VO (EU) Nr. 384/2010 aufgeführten Lebensmittelkategorien gelbe Streichfette, Milcherzeugnisse, Mayonnaisen und Salatsoßen auf das Ausmaß der Wirkung (Prozentsatz der Reduzierung des Cholesterinspiegels in einem definierten Zeitraum) hingewiesen werden. Pflanzensterole und Pflanzenstanolester in Nahrungsergänzungsmitteln sind nicht neuartig im Sinne der VO (EG) Nr. 258/97. Die o.g. gesundheitsbezogenen Angaben sind zulässig. Zusätzliche Angaben, die das Ausmaß der Wirkung beschreiben, dürfen dagegen bei Nahrungsergänzungsmitteln nicht verwendet werden.